

## **Satzung**

### **Verein zur Förderung der Leichtathletik in Engen**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Leichtathletik in Engen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Engen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Abteilung Leichtathletik im TV Engen e. V., insbesondere durch Zuschüsse zur allgemeinen Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu gehören u. a. auch die finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Leichtathleten, für die Unterbringung in Trainingslagern, Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
  - c) durch Ausschluß; dieser kann aus wichtigem Grund durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen

Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Lösung der Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 der Satzung beizutragen.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
2. Sie kann jederzeit vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen werden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung muß mindestens alle 2 Jahre einberufen werden.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer und
- zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Vertretung**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TV Engen oder ersatzweise an die Stadt Engen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Engen, den 11. Januar 2000

1. Vorsitzender